

## Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden (Annexe 3)

Nach Anhang 3 der Biodiversitätsverordnung dürfen Wildschäden auf Vertragsflächen behoben werden.

### Dabei ist zu beachten:

- Keine Behebung von Wildschäden zwischen dem 1. April und dem 15. Juni
- Nur Schadensbereiche, an denen die Grasnarbe beschädigt wurde, manuell oder mechanisch (z. B. mit einer Wiesenschleppe oder Walze) ausgleichen
- Anstrebung einer natürlichen Wiederbegrünung ohne zusätzliche Einsaat vorrangig (Minimierung der Einführung gebietsfremder Arten)
- Neueinsaat bei größeren, tiefgründigen Schäden (mehr als 2 Ar) erlaubt
- Zu nutzende Wildpflanzen-Saatgutmischungen siehe Anhang 4 der Biodiversitätsverordnung

### Neueinsaat auf Biotop-Flächen:

- Flachland-Mähwiesen oder Magerweiden (**6510**): Mischung B (z.b. LUX-Glatthaferwiese)
- Streuobstwiesen (**BK09**) mit einer **6510**-Wiese im Unterwuchs: Mischung B (z.b. LUX-Glatthaferwiese)
- Streuobstwiesen (**BK09**): Mischung B (z.b. LUX-Glatthaferwiese) oder Mischung C (z.b. LUX-Basismischung)

### Neueinsaat auf Flächen die nicht als Biotop eingestuft sind:

- Mischung B (z.b. LUX-Glatthaferwiese) oder C (z.b. LUX-Basismischung) einsäen